

Bleibt die kirchliche Mitverantwortung des Laien nur Theorie?

Zur Synodenberatung über das kirchliche Rätewesen

Schon zweimal stand die Vorlage der Sachkommission VIII über „Mitverantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ auf der Gemeinsamen Synode zur Debatte. Der ersten Lesung der damaligen Gesamtvorlage auf der Maisitzung 1972 (vgl. HK, August 1972, 410) folgte auf der Maisitzung 1974 eine zweite Diskussion über eine Ergänzungsvorlage zur Frage der Räte und ihrer Zuordnung im pfarrlichen, diözesanen und überdiözesanen Bereich (vgl. HK, Juni 1974, 323). Da die Rolle der kirchlichen Räte immer noch nicht ausdiskutiert ist und sich in letzter Zeit eine deutliche Tendenz zu ihrer Minimalisierung abzeichnet, haben wir dem Vorsitzenden der zuständigen Sachkommission der Synode, Oberverwaltungsgerichtspräsident Wilhelm Pötter, Gelegenheit zu einer Darstellung des aktuellen Diskussionsstandes mit den wichtigsten Streitpunkten gegeben.

I. Der kirchliche Rechtsrahmen und die Zuständigkeit der Synode

1. Generell muß vorausgeschickt werden, daß die Vorlage nicht in ihrem ganzen Umfang erfaßt wird, wenn sie nur unter dem Gesichtspunkt des Gemeinen Kirchenrechts oder kirchenrechtlicher Ausführungsvorschriften behandelt wird. Soweit die Verkündigung der Lehre, Spendung der Sakramente, das „agere in persona Christi“ in Frage kommt, ist dieser Bezug naturgemäß verbindlich. Darüber hinaus gibt es jedoch einen weiten Bereich von Aufgaben, die im Namen der Kirche wahrgenommen werden, für die aber das kirchliche Recht und auch der sakramentale Ordo nicht unmittelbar Bedeutung haben. Es genügt hier, beispielsweise auf den weiten Bereich des Kirchensteuerrechts sowie auf die Verwaltungsaufgaben hinzuweisen, die durch die im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts geschaffenen rechtlichen Gliederungen der Kirche in den Pfarreien, Diözesen u. a. entstanden sind. Dieser Aufgabenbereich mag zwar nicht eine Aufteilung der einheitlichen Hoheitsgewalt der Kirche notwendig machen, verlangt zumindest aber eine stärkere Differenzierung dieser einheitlichen Gewalt.

2. Für das Verständnis der Vorlage der SK VIII ist es weiterhin erforderlich, einen Überblick über die Rechtsgrundlagen zu haben, in die die Vorlage eingebettet werden soll.

Gemeinrechtliche Bestimmungen, d. h. Recht, das Gesetzesqualität hat und für die Gesamtkirche verbindlich ist, sind einmal die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils. Daneben hat Gesetzescharakter das von Papst Paul VI. erlassene Motu Proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 über Normen zur Ausführung einiger Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils. Der einführende Wortlaut des Motu Proprio bestimmt klar, daß das, was in diesem Motu Proprio bestimmt ist, gültig und rechtskräftig sein soll und ihm Gegenteiliges nicht entgegenstehen soll.

Dagegen haben das Rundschreiben der Kleruskongregation über die Priesterräte vom 11. April 1970 und das Rundschreiben der Kleruskongregation über die Pastoralräte vom 25. Januar 1973 keinen gemeinsames Recht begründenden Charakter. Auch will das Direktorium der Bischofskongregation über die Hirtenaufgabe der Bischöfe vom 22. Februar 1973 nicht als Rechtsnorm verstanden werden. Dieser rechtliche Charakter ergibt sich für die genannten drei Rundschreiben aus ihrem Inhalt, wobei auch die Form des Erlasses zu berücksichtigen ist. Die Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz von 1967, die aufgrund des in „Ecclesiae Sanctae“ Nr. 17 erteilten Auftrags ergangen sind, haben nur einen empfehlenden Charakter, sind also nicht eine den einzelnen Bischof verpflichtende Norm.

3. Die Zuständigkeit der Synode für ihre Entscheidungen ergibt sich aus ihrem Statut. Dieses Statut bestimmt auch die Form und die Art der Willensbildung. Beschlüsse der Synode, die sich im Rahmen dieser Satzung halten, unterliegen keiner sachlichen Einschränkung. Da das Statut, wie Artikel 16 erweist, nach Zustimmung des Heiligen Stuhles durch die Deutsche Bischofskonferenz in Kraft gesetzt worden ist, sind Fragen kirchenrechtlicher oder kirchenpolitischer Art im Hinblick auf das Statut müßig. Die Vorlage der SK VIII wird allgemein Anordnungscharakter haben. Damit wird die Vorschrift des Artikels 13 Abs. 4 des Synodenstatuts bedeutsam, wonach eine Beschlußfassung in der Form der Anordnung nicht möglich ist, wenn die Deutsche Bischofskonferenz erklärt, daß zu der vorgeschlagenen Anordnung die bischöfliche Gesetzgebung für den Bereich der Bistümer in der Bundesrepublik versagt werden muß. Daß hiernach das Veto eines einzigen Bischofs eine Erklärung der Bischofskonferenz

im Sinne der genannten Vorschrift herbeiführen kann, sofern es sich um eine Anordnung handelt, die in die Gesetzgebungskompetenz des einzelnen Bischofs fällt, ist bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, daß ein *Motu Proprio* des Papstes, das von der Bischofskonferenz durch einen Beschluß von Zweidrittelmehrheit herbeigeführt werden könnte, eine Anordnung gleichwohl in Kraft setzen kann, wie es in dem Zustimmungsdekret des Heiligen Stuhles zum Statut der Synode bestimmt ist.

Da es sich bei der Stimmabgabe des Bischofs zu einer Vorlage um die konkrete Ausübung des Bischofsrechts aus Canon 335 CJC handelt, kann der Bischof in dem Verfahren nach Artikel 13 Abs. 4 des Statuts nicht der Entscheidung ausweichen, um später in gleicher Eigenschaft eine Entscheidung zu treffen, die den Beschluß der Synode für sein Bistum hinfällig machen würde. Selbstverständlich kann das Recht des Bischofs, nach Inkraftsetzen eines Anordnungsbeschlusses in seinem Bistum das hierdurch geschaffene Recht wieder abzuändern, nicht beschnitten werden, wenn eine solche Änderung naturgemäß auch nur aufgrund besonders schwerwiegender Gründe möglich und zulässig sein würde.

4. Für das Verständnis der Vorlage ist es zweckmäßig, sich die einschlägigen Bestimmungen über die Mitverantwortung in der Kirche, konkreter: über die verschiedenen Räte zu vergegenwärtigen.

a) *Priesterrat*: Nach Nr. 27 des Dekrets „Christus Dominus“ und Nr. 7 des Dekrets „Presbyterorum Ordinis“ soll in jeder Diözese ein Priesterrat geschaffen werden, dessen Zusammensetzung und Ordnung der Bischof zu bestimmen hat. Der Priesterrat soll, wie in „Ecclesiae Sanctae“ Nr. 15 § 3 ausdrücklich gesagt ist, nur beratende Stimme haben. Bei Sedisvakanz soll er erlöschen.

b) *Pastoralrat*: Nach Art. 27 Abs. 5 des Dekrets „Christus Dominus“ ist es als sehr wünschenswert erklärt worden, daß in jeder Diözese ein besonderer Pastoralrat eingesetzt wird, dem der Bischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören sollen. Aufgabe dieses Rates soll es sein, alles, was den pastoralen Dienst betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten. Nach „Ecclesiae sanctae“ Nr. 16/17 ist der Pastoralrat kein verbindlich vorgeschriebenes, wengleich sehr empfohlenes Gremium, das nur beratende Stimme hat und auf verschiedene Weise konstituiert werden kann. Gremien dieser Art sind auch für die übrigen kirchlichen Ebenen vorgesehen (vgl. Nr. 12 des Rundschreibens der Kleruskongregation über die Pastoralräte).

c) *Laienrat*: Nach Artikel 26 des Dekrets über das Laienapostolat sollen beratende Gremien gebildet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im freien gesellschaftlichen Bereich unterstützend vertreten sollen. Unter Verweis auf diese Vorschrift ist im Direktorium über die Hirtenaufgabe der Bischöfe vom 22. Februar 1973 ausgeführt, daß dieser Rat dem Bischof die Möglichkeit er-

öffnet, die Meinungen der Laien zu den diözesanen An-
gelegenheiten zu befragen (Nr. 208 Abs. d). Dieser Rat steht demnach außerhalb des Amtes. Die sich aus Artikel 24 des Laiendekrets ergebende Aufgabe der Hierarchie für dieses Gremium ist eine unterstützende und überwachende, jedoch keine an der Entscheidungsfindung beteiligte.

Auch dieser Rat soll, wie der Pastoralrat, auf allen kirchlichen Ebenen in der Diözese eingerichtet werden (Art. 26 Abs. 2 des Laiendekrets).

Über die Beziehungen der genannten Räte zueinander, ihre Unterscheidung und Abgrenzung in den Zuständigkeiten sind nur einzelne Vorschriften vorhanden, die ein klares Bild nicht vermitteln. Bei diesem Sachverhalt gewinnt die Vorschrift in „Ecclesiae Sanctae“ Nr. 17 § 1 Abs. 1 besonderes Gewicht, wonach die Bischöfe, vor allem in den Bischofskonferenzen, gemeinsame Beschlüsse fassen und für die Diözesen des Konferenzbereichs ähnliche Normen erlassen sollen. Die Bischöfe sollen ferner dafür sorgen, daß alle diözesanen Gremien in geeigneter Weise koordiniert werden. Diese ausdrückliche Zuweisung an die Bischofskonferenzen sind insbesondere im Hinblick auf das Abstimmungsverfahren im Sinne des Art. 38 Abs. 4 „Christus Dominus“ und Art. 12 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz von besonderer Bedeutung.

II. Einzelfragen der Synodenvorlage

1. Pfarrgemeinderat

Nach den von der Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) gemeinsam erarbeiteten Richtlinien für das Statut der Pfarrgemeinderäte aus dem Jahre 1966 sollte der Pfarrgemeinderat (PGR) ein Rat im Sinne des Artikels 26 des Laiendekrets sein. Dementsprechend war in fast allen Diözesen der Bundesrepublik ein Laie der Vorsitzende. Seit der Einrichtung dieser Räte hat sich jedoch ergeben, daß die PGR sich mehr und mehr innerkirchlichen Aufgaben gewidmet haben, ohne damit die Aufgaben im gesellschaftlichen Bereich aufzugeben. Dieser Entwicklung muß bei der Neuordnung Rechnung getragen werden.

Hierbei kann davon ausgegangen werden, daß kein Zwang besteht, in den Pfarreien, in denen nur Raum für ein einziges Gremium der Mitverantwortung ist, ausschließlich die Normen und Richtlinien für das eine oder das andere Gremium zugrunde zu legen. Wie sich aus dem Wortlaut und dem Sinn der Vorschriften über die Räte nach „Christus Dominus“ Art. 27 Abs. 5 und Laiendekret Nr. 26 ergibt, sind die Bischofskonferenz und damit auch die Synode in der konkreten Ausgestaltung der Räte frei. Nichts steht daher entgegen, ein Gremium der Mitverantwortung zu schaffen, das sowohl Züge des einen wie auch des anderen Gremiums aufweist. Es kann deshalb sehr wohl der Pfarrer als Vorsitzender und daneben ein Laie als geschäftsführender Vorsitzender mit jeweils zugeordneten

Kernbereichen der Gesamttätigkeit des Rates vorgesehen werden.

Diesem doppelten Charakter des PGR sollte auch das Beschlußverfahren entsprechen. Da der Pfarrer keine hoheitliche Lehr- und Gesetzgebungsbefugnis besitzt (vgl. *Hubert Socha*, Mitverantwortung = Mitentscheidung?, *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 1973/74, S. 59), bedürfen die Beschlüsse nicht der förmlichen Zustimmung des Pfarrers. Seiner Hirtenaufgabe wird eine Regelung gerecht, die Beschlüsse des PGR verhindern kann, wenn sie mit der pastoralen Verantwortung des Pfarrers nicht vereinbar sein würden.

Der Begriff der pastoralen Verantwortung ist nicht theologisch-kirchenrechtlicher Art. Er ist eine Generalklausel mit den damit verbundenen unscharfen Grenzen. Aber nur eine Generalklausel kann der Fülle der Fälle, die die Praxis aufwerfen wird, gerecht werden. Die inhaltliche Konkretisierung dieses Begriffes, die sich an den konkret zugewiesenen Aufgabenbereichen ausrichten dürfte, soll in letzter Instanz Schiedsgerichten übertragen werden. — Den Bischof in dieses Schiedsgerichtsverfahren einzuschalten ist aus mancherlei Gesichtspunkten unzumutbar. Kraft seines Gesetzgebungsrechts ist er jederzeit in der Lage, unabhängig vom Einzelfall sachbezogene Entscheidungen zu treffen.

2. Die Räte auf der Diözesanebene

Zum Verhältnis des Priesterrats und des Pastoralrats liegen aus der jüngsten Zeit kirchenamtliche Stellungnahmen vor, die einen deutlichen Wandel sichtbar machen. In der Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1967 wird dem Pastoralrat in Fragen der Pastoral sachlich eine Priorität vor dem Priesterrat zugesprochen, dagegen solle dem Priesterrat die Beratung des Bischofs in den eigentlichen Priesterfragen obliegen. Ob diese Auslegung noch mit „*Ecclesiae Sanctae*“ Teil I Nr. 15 § 1 vereinbar war, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist durch das Rundschreiben der Kleruskongregation über die Priesterräte vom Oktober 1969 der Aufgabenbereich der Priesterräte in anderer Weise festgelegt worden. Nach Nr. 8 Abs. 2 dieses Schreibens können durch die Priesterräte „alle rechtens vor sie gebrachten Fragen behandelt werden (nicht nur solche, die das Leben des Priesters betreffen), und zwar kraft des priesterlichen Dienstes, den die Mitglieder für die Kirche gemeinschaftlich übernommen haben“. Ferner ist in „*Ecclesiae Sanctae*“ Teil I Nr. 10 der Priesterrat bereits als der „Senat des Bischofs für die Leitung der Diözese“ bezeichnet worden. Die hieraus sichtbar werdende Tendenz hat sich in dem Direktorium über die Hirtenaufgabe der Bischöfe vom 22. Februar 1973 niedergeschlagen, in dem dort wohl durch die Reihenfolge der Aufzählung eine Rangordnung der Räte angedeutet werden soll. An erster Stelle wird der Priesterrat genannt, dem die Bezeichnung und die Aufgabe als Senat des Bischofs in der Leitung der Diözese zuerkannt

wird (Nr. 203 a und b), an zweiter Stelle der Pastoralrat, an dritter Stelle das Domkapitel.

Der Aufgabenbereich des Pastoralrats ist unverändert geblieben (Nr. 9 des Rundschreibens der Kleruskongregation über die Pastoralräte). Er hat alles, was den pastoralen Dienst betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten. Dagegen ist der Pastoralrat nach ausdrücklicher Bestimmung nicht dafür zuständig, über allgemeine Fragen des Glaubens, der Rechtgläubigkeit, des Sittengesetzes oder der Gesetze der Universalkirche zu befinden.

Pastorale Fragen, die im Bereich der Jurisdiktion oder Leitungsgewalt des Bischofs liegen, sind nach Nr. 9 Abs. 2 dem Priesterrat zugewiesen, jedoch wird ausdrücklich bemerkt, es hindere nichts daran, daß der Pastoralrat auch solche Fragen erwägen und zu ihnen dem Bischof seine Überlegungen mitteilen soll, die zur Ausführung eines Jurisdiktionsakts bedürfen.

Der Rat nach Artikel 26 des Laiendekrets wird verständlicherweise in den genannten kirchenamtlichen Äußerungen nicht erwähnt, da er kein kirchenamtliches Gremium ist. Daß Socha die in Art. 26 des Laiendekrets vorgesehenen Institutionen als kirchenamtliche Organe ansieht, wird dem Gesamtverständnis des Laiendekrets und den hierzu ergangenen kirchenamtlichen Äußerungen nicht gerecht. Socha dürfte die Vorschrift des Art. 7 des Laiendekrets unzulässig abwerten, berücksichtigt auch nicht, daß die Deutsche Bischofskonferenz 1967 eine Weisung „Zur institutionellen Neuordnung des Laienapostolats“ und die durch das ZdK entworfene „Mustersatzung für die Räte des Laienapostolats“ als Handreichung den Diözesen zugeleitet hat, wonach übereinstimmend die Räte nach Art. 26 des Laiendekrets nicht als kirchenamtliche Organe strukturiert sind. Der Hinweis Sochas (a. a. O. S. 33), durch die genannten Richtlinien werde der im Konzilsdekret gesteckte Rahmen mehrfach gesprengt, übersieht, daß die Bischofskonferenz kraft der in ES 17 § 1 Abs. 1 erteilten Ermächtigung Rechtens gehandelt hat, als sie diese Richtlinien erließ. Auch Mörsdorf („Die andere Hierarchie“, *Archiv für katholisches Kirchenrecht*, 1969, S. 462/481), auf den Socha zur Begründung verweist, kommt zu seiner Auffassung nur, indem er Regelungen, die seiner Auffassung nicht entsprechen, als verfehlt oder änderungsbedürftig bezeichnet (vgl. z. B. a. a. O. S. 464, 466, 472, 473, 478). Im Rat nach Art. 26 des Laiendekrets hat der Diözesanbischof nach der rechtlich zulässigen und tatsächlichen Entwicklung in den deutschen Bistümern nicht den Vorsitz, was Mörsdorf (a. a. O. S. 469) für notwendig hält. Nach allem bedürfen die Räte nach Art. 26 des Laiendekrets zwar der Konstituierung durch bischöfliches Dekret, nicht dagegen sind sie zwangsläufig als kirchenamtliches Gremium mit dem Amtsträger als Vorsitzendem einzurichten. Das Verhältnis dieser Räte zu den übrigen Gremien im Bistum wäre bei dieser letzteren Lösung kaum verständlich. Das Gremium nach Art. 26

des Laiendekrets soll als solches die Aufgabe erfüllen, die nach Nr. 9 Abs. 4 des Rundschreibens über die Pastoralräte jedem Gläubigen zuerkannt wird, nämlich das „uningeschränkte Recht, alle ihre Nöte und Wünsche unmittelbar dem geweihten Hirten vorzulegen“.

Die vorstehend aufgeführten, gemeinrechtlich verbindlichen oder zumindest nachdrücklich empfohlenen Regelungen lassen weiten Spielraum für die Beschlußfassung der Synode. Als Rahmenordnung sollte sie zumindest Richtlinien in der Weise vorsehen, daß eine umfassende Mitwirkung in Form des Anhörungs- und Beratungsrechts aller für das Bistum wesentlichen Aufgaben sichergestellt ist. Auch wird der Pastoralrat z. B. bei Beschlüssen appellativer Art, die nicht das Amt des Bischofs berühren, selbständig entscheiden können, wobei dahingestellt bleiben kann, ob der Bischof bei der Beschlußfassung mitgewirkt hat oder nicht.

3. Überdiözesane Ebene

Für die überdiözesane Ebene liegt, soweit feststellbar, bisher nur eine kirchenamtliche Stellungnahme vor, die sich durch äußerste Behutsamkeit auszeichnet. In Nr. 12 Abs. 2 des Rundschreibens der Kleruskongregation über die Pastoralräte vom 25. Januar 1973 heißt es: „Die Väter hielten es (jedoch) nicht für richtig (jedenfalls nicht für den Augenblick), Pastoralräte oder ähnliche Organe auf interdiözesaner, provinzieller, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene einzurichten. Damit wollen sie aber nicht die Gründung von speziellen Organen technischer und exekutiver Natur ausschließen, deren Aufgabe es wäre, unter Inanspruchnahme der Arbeit besonders berufener Gläubiger, den Bischöfen auf ihren Konferenzen Hilfen anzubieten.“

Es ist offensichtlich, daß diese Äußerung der Kleruskongregation, die, wie ausgeführt, keinen gemeinrechtlichen, sondern nur empfehlenden Charakter hat, die Tore für eine weitere Entwicklung der Strukturen nicht verschließen wollte.

Bei dieser Sachlage kann die Vorlage der SK VIII für diesen Bereich nur einen sehr unbestimmten Rahmen setzen, dessen Ausfüllung kommender Entwicklung überlassen bleiben muß. Eine Fortführung des Systems der Pastoralräte in die überdiözesane Ebene sieht die Vorlage nicht vor. Der Aufgabenbereich der Pastoralräte soll, soweit er auf überdiözesaner Ebene zur Beratung und Entscheidung kommt, mit den Bischöfen in den Bistümern behandelt werden. Die gesellschaftlichen Aufgaben sollen in einem besonderen Gremium, einer Konferenz aus Mitgliedern der Bischofskonferenz und des ZdK beraten werden. Alle Einzelheiten des Verfahrens werden einer Geschäftsordnung überlassen, die die gemeinsame Konferenz autonom erläßt.

Ferner strebt die Vorlage als „exekutives Organ“ im Sinne der oben genannten Richtlinie eine Mitwirkung der

Pastoralräte in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen an, womit die vielfach erstrebte Beteiligung der Pastoralräte auf überdiözesaner Ebene in diesem für die Mitwirkung von Laien besonders geeigneten Gebiet gewährleistet werden soll.

III. Stellungnahme zum derzeitigen Stand der Vorlage

1. Zum Pfarrgemeinderat

Der Grundsatz, daß den Laienorganen keine allgemeine Beratungskompetenz eingeräumt werden darf — seine Richtigkeit sei hier unterstellt —, würde nicht verletzt durch die Regelung, wonach dem Pfarrgemeinderat eine umfassende Beschlußkompetenz eingeräumt ist. Außerhalb des Bereichs, in dem dem Amtsträger die ihm kraft seiner Weihe verliehene Gewalt zusteht, kann dem Gremium von Laien ein Beschlußrecht durchaus zuerkannt werden. Natürlich muß Vorsorge getroffen werden, daß der Amtsträger in seiner Hirtenaufgabe nicht beeinträchtigt werden kann. Das geschieht durch die Regelung, daß der Pfarrer in Fragen, die seine pastorale Verantwortung berühren, einen Beschluß des Pfarrgemeinderates verhindern kann. Eine solche Regelung kann jedenfalls nicht als Begründung für die Ausführungen Sochas dienen (a. a. O. S. 60), daß die Vorlage „eine Höchstform der Mitbestimmung anstrebe, nämlich, daß Laien mehr oder weniger gleichberechtigt mit dem zuständigen Amtsträger Beschlüsse fassen“. Eine Begründung, in der das wesentliche Element durch die Worte „mehr oder weniger“ angeführt wird, kann nicht recht überzeugen. Es kann auch zu Mißverständnissen führen, wenn Socha (a. a. O. S. 61) die Formulierung beanstandet, daß es Aufgabe des Pfarrgemeinderates sei, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, „... beschließend mitzuwirken“, während der Originaltext lautet „beratend und beschließend“. Der Pfarrgemeinderat enthält Elemente des Rates nach Artikel 26 Laiendekret. Das verkennt Socha, wenn er ausführt, es sei unzulässig, dem Amtsträger ein Vetorecht einzuräumen, da ein solches der Stellung des Amtsträgers nicht gerecht werde (a. a. O. S. 61). Selbst wenn dieser Ausgangspunkt anerkannt wird, so kann dies doch nur gelten für den Kernbereich der Hoheitsgewalt des Amtsträgers, den Socha im übrigen selbst (a. a. O. S. 59) für den Pfarrer einschränkt, indem er ausführt, daß dem Pfarrer keine Hoheits- oder Gesetzgebungsbefugnis zusteht. Die Anstellung von Arbeitskräften für den Kindergarten kann nicht die Hoheitsgewalt des Amtsträgers berühren. Daß es sich hierbei nicht um „primatiale Vollmacht“ (Socha, a. a. O. S. 62) handelt, liegt auf der Hand. Diese Sicht des Pfarrgemeinderates wird auch wohl verkannt, wenn Socha (a. a. O. S. 63) anführt, die von der Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken im Jahre 1967 gemeinsam erarbeiteten Musterrichtlinien seien ungenau, wenn gesagt werde, der Pfarrgemeinde-

rat solle „die Arbeit der Organisation und Gruppen aufeinander abstimmen“. Die von Socha vorgenommene Differenzierung dieser Gruppen in solche, die unmittelbar der Evangelisierung und Heiligung, der Caritas und christlichen Gewissensbildung dienen, und solche, die rein zeitliche, nur weltliche Ziele verfolgen, ist unter dem Gesichtspunkt der Koordinierung dieser Gruppen irrelevant, da der Begriff der Koordinierung ein einvernehmliches Handeln beinhaltet, also unmittelbare Auswirkungen gegen den Willen der Beteiligten ausschließt. Außerdem erscheint es fraglich, ob, wie Socha ausführt, für die erstgenannten Gruppen ein Leitungsrecht der Hierarchie aus Artikel 24 Abs. 1 des Laiendekrets hergeleitet werden kann.

Socha zeigt selbst die Problematik dieser Frage auf. Denn einerseits führt er aus, die Kirchengeschichte sowie die kodikarische und neueste Gesetzgebung ergebe, daß die Bindung der Hirten- an die Weihevollmacht nicht so ausschließlich und absolut sei, daß der Kirche bei der konkreten Normierung dieses Zuordnungsverhältnisses nicht ein gewisser Spielraum bleibe, innerhalb dessen ausnahmsweise auch Laien an einzelnen Funktionen der Jurisdiktionsgewalt für bestimmte Aufgaben teilhaben könnten (a. a. O. S. 68). Andererseits aber stellt er thesenartig fest, daß Beschlüsse der die Amtsträger unterstützenden Kollegien nur durch Zustimmung des Bischofs oder Pfarrers rechtsverbindlich würden, da diese nicht nur für den Bereich der durch Christi Auftrag und Testament unverfügbaren Botschaft und Kirchenstruktur, sondern für das gesamte Leben des Gottesvolkes eine unteil- und unabnehmbare Hirtenverantwortung hätten (a. a. O. S. 69). Es dürfte auch im Sinne des vorgenannten Spielraumes „der von den geistlichen Vorstehern allein dem Herrn geschuldete Glaubensgehorsam“ nicht behindert und „die Wahrnehmung ihrer für das kirchliche Apostolat konstitutiven Sendung unangemessen nicht erschwert werden“, wenn die Amtsträger verpflichtet würden, die Ablehnung eines Beschlusses des ihnen zugeordneten Gremiums vor diesem zu begründen und erst entscheiden zu können, wenn zunächst eine erneute Behandlung der Angelegenheit im Kollegium stattgefunden hat (a. a. O. S. 69/70). Das Statut der Synode sagt zu dieser letzteren Frage anderes aus.

2. Zu den Räten auf Diözesanebene

Die Bischofskonferenz wünscht eine stärkere Hervorhebung, daß der Diözesanbischof seine Vollmacht durch die Bischofskonferenz und die Übertragung der Diözese erhält und das Bistum im Namen Christi in persönlicher Verantwortung leitet (vgl. I. 1 der Stellungnahme). Da die Vorlage diese Auffassung vom Amt des Bischofs zugrunde gelegt hat, kann es sich insoweit nur um Formulierungsfragen handeln.

Der Verdacht, daß der Diözesan-Pastoralrat das „eigentliche Leitungsgremium“ der Diözese sei (vgl. I. 2 und I. 4 der Stellungnahme der Bischofskonferenz), erscheint un-

begründet. Der beratende Charakter des Diözesan-Pastoralrats wird durch die Regelung klar ausgedrückt, daß die Beschlüsse des Diözesan-Pastoralrats der Bestätigung durch den Bischof bedürfen.

Gegenüber den Räten wünscht die Stellungnahme der Bischofskonferenz eine ungebundenerere Stellung des Bischofs bei der Berufung von Mitgliedern, in der Frage des Vorsitzes sowie in der Gesprächsleitung (vgl. I. 1 der Stellungnahme der Bischofskonferenz). Dabei verweist die Bischofskonferenz auf „Ecclesiae Sanctae“ Teil 1 Nr. 16. Diese Ausführungsbestimmungen werden ergänzt durch Nr. 7 Abs. 5 des Rundschreibens der Kleruskongregation über die Pastoralräte, wonach ein Teil der Mitglieder durch Wahl bestimmt wird. Offensichtlich will die Stellungnahme der Bischofskonferenz diesen Grundsatz nicht aufgeben, auch nicht in der Form, daß eine Wahl von Mitgliedern der Bestätigung durch den Bischof bedürfte. Ob die durch den Bischof zu berufenden Mitglieder „im Einvernehmen“ mit den übrigen Mitgliedern des Pastoralrats berufen werden (vgl. 3.3.2. g der Vorlage) oder etwa nur „nach Anhörung“, bedarf der Entscheidung. Die Sachkommission sollte in dieser Frage, die an mehreren Stellen bedeutsam wird, einen grundsätzlichen Standpunkt erarbeiten.

Daß der Bischof den *Vorsitz* im Pastoralrat hat, ist in 3.3.4 der Vorlage klar ausgesprochen. Die insoweit bestehenden Bedenken beziehen sich offenbar darauf, daß dem Vorsitzenden nicht uneingeschränkt die alleinige Entscheidungsbefugnis zusteht, insbesondere im Hinblick auf die Institution des Moderators. Diese Frage kann sowohl aus der Stellung des Bischofs heraus, dann aber auch aus der Theologie des Rates beurteilt werden. Die doch häufig blutleeren Ausführungen zur Theologie des Rates würden jedenfalls für die Praxis Bedeutung gewinnen, wenn die Selbständigkeit des Ratschlags auch institutionell gestützt wäre. Daß ein kritisches Gegenüber entstehen kann, ist nach der Art der Zusammensetzung des Pastoralrats unwahrscheinlich, wäre im übrigen auch nicht unbedingt als eine Gefahr anzusehen.

In diesem Zusammenhang bedeutsam ist auch das Begehren, das eine *Verzahnung der Arbeit zwischen dem Pastoralrat und dem Priesterrat* ausschließen möchte (vgl. II. der Stellungnahme der Bischofskonferenz, Antrag Nr. 615 zur Vorlage). Die Vorlage der SK VIII kann sich hierzu auf Nr. 9 Abs. 2 des Rundschreibens der Kleruskongregation über die Pastoralräte berufen, worin ausdrücklich ausgeführt wird, es stehe nichts im Wege, daß der Pastoralrat auch solche Fragen (nämlich pastorale Fragen) erwägt, für die der Bischof einen eigenen Senat hat, nämlich den Priesterrat. Auch hier würde die Beratung des Bischofs konkretere Form gewinnen, wenn beide Räte ihre Stellungnahme erarbeiten könnten. Diese Verzahnung würde auch dem Anliegen des Antrags 630 zur Vorlage etwas gerecht werden, ohne daß die mit diesem Antrag bezweckte Festlegung der Priorität des Pastoralrates vor

dem Priesterrat in pastoralen Fragen entschieden werden müßte, was zu einer Auseinandersetzung mit der Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1967 einerseits und dem amtlichen späteren Rundschreiben der Kleruskongregation vom 15. März 1972 andererseits nötigen würde. Selbst im übrigen kritische Stellungnahmen haben zu dieser Verzahnung der Arbeit zwischen Priesterrat und Pastoralrat Bedenken nicht gehabt.

Für die Praxis bedeutsam ist die Mitwirkung der Räte bei der Einrichtung und Besetzung wichtiger diözesaner Ämter. Es liegt nahe, diese Frage in ähnlicher Weise zu regeln wie bei der Besetzung des Amtes des Bischofs und der Weihbischöfe, was die Vorlage brauchbar in der Weise löst, daß sie auf das jeweils geltende Recht verweist. Nach Nr. 8 Abs. 3 des Rundschreibens der Kleruskongregation über die Priesterräte ist es nicht Aufgabe des Priesterrats, Fragen zu behandeln, die ihrer Natur nach Diskretion verlangen, wie etwa Stellenbesetzungen. Das schließt jedoch nicht aus, daß einzelne Mitglieder vor Besetzung der Stellen gehört werden. Der durch die Vorlage zu schaffende Rahmen sollte so geschaffen sein, daß künftige Entwicklungen integriert werden können.

Für die *Beschlußfassung* des Pastoralrats geben die kirchenamtlichen Rechtsvorschriften ein im Grunde unlösbares Problem auf. Einerseits ist der Bischof als Leiter des Bistums Vorsitzender des Pastoralrats, und zwar in seiner vollen primatialen Gewalt, woraus hergeleitet wird, daß Beschlüsse des Pastoralrats nur mit seiner Zustimmung zustande kommen können. Andererseits soll der Pastoralrat den Bischof beraten, was notwendigerweise ein Gegenüber zur Voraussetzung hat, wenn nicht das Verfahren ein Scheinverfahren werden soll. In der Praxis haben Bischöfe dieses Problem zu lösen versucht, indem sie sich grundsätzlich bei der Abstimmung der Stimme enthalten haben. Die Sachkommission ging ebenfalls davon aus, daß der Bischof in den Meinungsbildungsprozeß zunächst nicht eingreifen sollte. Lediglich bei einer drohenden Fehlentscheidung des Rates in grundsätzlichen Fragen sollte der Bischof seine warnende und damit hindernde Stimme erheben können. Da dies unter Angabe der Gründe geschehen sollte, war es sinnvoll, im Anschluß an eine solche Stellungnahme des Bischofs eine weitere Beratung durchzuführen. Falls in der Darlegung der Gründe eine unangemessene Einschränkung des Leitungsamtes gesehen werden sollte, ist dieser Verfahrensabschnitt überflüssig. Dann kann die Frage, ob der Entschluß des Pastoralrats verbindlich wird, auf die Bestätigung des Bischofs nach Abschluß der Beratungen abgestellt werden.

Der Bischof und der Pastoralrat sind im Bestätigungsverfahren nicht Partner auf gleicher Ebene. Sie bilden kein Condominium. Der Beschluß des Pastoralrats ist ein Ratsschlag an den Bischof. Die Bestätigung durch den Bischof hat rechtsbegründende Kraft, nicht rechtsbestätigende Bedeutung. Letzteres wäre der Fall, wenn der Beschluß

des Pastoralrats bereits vor der Bestätigung durch den Bischof eine rechtliche Bedeutung hätte. An einer Norm, die diese rechtliche Bedeutung festlegen würde, fehlt es jedoch. Gleichwohl bleiben die Beschlüsse des Pastoralrats, wenn sie bestätigt werden, Beschlüsse dieses Rats. Das ergibt sich aus dem Recht des Pastoralrats auf Meinungsbildung. Eine Unterscheidung zwischen Beschlüssen, die der Bischof förmlich bestätigt, und solchen, die einer Bestätigung wegen ihres deklamatorischen Charakters nicht bedürfen, ist nicht zu begründen. Wenn der Bischof aufgrund der Beschlüsse des Pastoralrats als Leiter des Bistums Maßnahmen trifft, sei es in Form einer gesetzlichen oder auch einer verwaltungsrechtlichen Anordnung, so tut er dies in freier, ungebundener personaler Entscheidung, womit der beratende Charakter des Pastoralrats wiederum sichtbar wird.

Daß der *Diözesan-Finanzausschuß*, der aus dem Diözesan-Pastoralrat gebildet werden soll (vgl. 3.3.8 der Vorlage), außerhalb des Diözesan-Pastoralrats steht, seine Beschlüsse deshalb nicht der Bestätigung des Bischofs bedürfen (dies anzunehmen wäre ein Rückschritt gegenüber der jetzt gültigen Ordnung), muß noch klarer herausgearbeitet werden.

3. Zur überdiözesanen Ebene

Die Abstimmungsergebnisse in der Mai-Vollversammlung 1974 zu der in der Vorlage vorgesehenen „ständigen Konferenz“ machen deutlich, daß ein nicht unbedeutender Teil der Mitglieder der Synode die vorgeschlagene Regelung als unbefriedigend ansieht. Abstriche im Sinne einer Reduzierung der Vorlage in dem Bereich der Mitverantwortung werden deshalb nicht möglich sein. Insbesondere kommt es darauf an, Vorschriften einzubauen, die die Integration einer kommenden Entwicklung möglich machen. Der Zuständigkeitskatalog der ständigen Konferenz ist hierfür weit genug gefaßt. Eine besondere Problematik liegt in der Institution der Beiräte. Insoweit wird der ständigen Konferenz ein erheblicher Vertrauensvorschuß gewährt, wenn in Teil III. 6 der Vorlage bestimmt ist, daß die Zusammensetzung der Beiräte und ihre Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden, die von der ständigen Konferenz beschlossen wird.

Ein wesentliches Stück der Gesamtregelung auf überdiözesaner Ebene ist die Einrichtung einer Mitverantwortung im Verband der Diözesen. Die Vorlage hat sich für die erste Lesung damit begnügt, diesen Bereich durch Verweisung auf die im Mai 1972 beratene Vorlage „Grundsätze für die Strukturen kirchlicher Entscheidungsgremien und Prozesse“ zu erfassen, womit dieser Bereich hinreichend in die erste Lesung eingeführt worden ist. Es kommt deshalb nicht darauf an, wie in der Stellungnahme der Bischofskonferenz unter V. 2 ausgeführt ist, daß die genannte Vorlage im Mai 1972 nur in der ersten Lesung

behandelt worden sei. Auch kommt es nicht darauf an, daß der Verband der Diözesen eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, deren Satzung nicht durch einen Beschluß von dritter Stelle geändert werden könne. Die Zuständigkeit der Synode reicht so weit wie die Zuständigkeit der Bischöfe. Diese können in Ausübung ihrer Rechte aus Art. 13 Abs. 4 der Satzung der Synode eine Beeinträchtigung ihrer Rechte verhindern. Tun sie dies nicht, so sind sie durch die Beschlüsse der Synode gebunden. Sie sind alsdann verpflichtet, in Ausübung ihrer Rechte nach § 6 m der Satzung des Verbandes der Diözesen diese Satzung im Sinne der Beschlüsse der Synode zu ändern. Daß die Finanzverwaltung im Verband der Diözesen ureigenstes Gebiet einer Mitverantwortung des

ganzen Gottesvolkes ist, haben bereits die Abstimmungsergebnisse in der Mai-Vollversammlung 1972 ergeben.

Die kirchlichen Strukturen sind stets Ausdruck der in der Kirche jeweils herrschenden Auffassungen über das Verhältnis der Kirchenmitglieder untereinander gewesen. Das II. Vatikanische Konzil hat auch auf diesem Gebiet neue Wege gewiesen. Es kann nicht die Aufgabe der Synode sein, Strukturen zu bewahren und ausdrücklich zu bekräftigen, deren Wert und Brauchbarkeit für unsere Zeit nicht mehr einsichtig sind. Wenn sie nur dies leisten würde, hätte die Synode ihre Aufgabe verfehlt. Darin läge ein Rückschlag für die Kirche, der nur schwer aufgeholt werden könnte.

Wilhelm Pötter

Kirchliche Zeitfragen

Zwischen Ortskirche und Weltkirche

Die Vollversammlung der römischen Bischofssynode (I)

In einem ersten Bericht über die Arbeiten der römischen Bischofssynode beschränken wir uns auf die Eröffnung und auf die erste Phase der Beratungen im Plenum und in den Kleinzirkeln, die vornehmlich der Materialsammlung und dem Informationsaustausch dienen. Im nächsten Heft werden wir einen abschließenden Gesamtbericht über die Synode mit Schwerpunkt auf der zweiten, stärker an theologischen Fragen orientierten Beratungsphase geben und auch die Abschlußpapiere dokumentieren.

Am 27. September, einen Tag nach seinem 77. Geburtstag, eröffnete Papst Paul VI. durch einen als Konzelebration mit dem Generalsekretär der Synode, Titularbischof Ladislaus Rubin, und den von ihm ernannten Delegierten-Präsidenten, Kardinal Franz König, Erzbischof von Wien und Leiter des Kuriensekretariats für die Nichtglaubenden, Kardinal Juan Landázuri Ricketts, Erzbischof von Lima, und Kardinal Paul Zoungrana, Erzbischof von Ouagadougou in Obervolta, gefeierten Gottesdienst in der Sixtinischen Kapelle die diesjährige, auf gut vier Wochen anberaumte Sitzung der römischen Bischofssynode. Es war die vierte Sitzung seit der Konstituierung der Synode bzw. seit der Veröffentlichung des Statuts (vgl. HK, November 1966, 642 ff.) und der Errichtung ihres ständigen Sekretariats. Zum drittenmal tagte sie als

„Generalversammlung“ mit von den Bischofskonferenzen delegierten Mitgliedern. (Nur einmal — 1969 — gab es eine sog. „Außerordentliche Synode“, an der nach dem Statut nur die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen, die Patriarchen und Großerbischöfe der Ostkirchen und die Leiter der Dikasterien der römischen Kurie mit drei Delegierten der Ordensoberen teilnahmeberechtigt sind.)

Insgesamt zählte diese Vollversammlung 207 stimmberechtigte Mitglieder. Etwa 15 Prozent davon waren vom Papst ernannt, darunter als einziger Nichtbischof (neben den zehn Vertretern der Ordensoberen) der Sekretär der Internationalen Theologenkommission. Die Episkopate des deutschen Sprachraums waren vertreten mit den Kardinälen Bengsch (wegen dessen Auflistung als gewählter Vertreter aus der „Deutschen Demokratischen Republik“ es zu westdeutschen Protesten und zu einer Demarche des deutschen Botschafters beim Vatikan gekommen war), Döpfner, Höffner und König (der letztere als Vorsitzender seines römischen Dikasteriums) und den Bischöfen Julius Angerhausen (Weihbischof in Essen), Johannes Vonderach von Chur, Johannes Weber von Graz (als Delegierter der österreichischen Bischofskonferenz) und Friedrich Wetter von Speyer (als vom Papst ernanntes Mitglied). Da sowohl Bischöfe aus den baltischen Ländern wie als Vertreter des nordvietnamesischen Episkopats der Koad-